

**Studienordnung  
für den Diplomstudiengang  
Umweltwissenschaften  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
vom 3. März 2000**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes LHG vom 09.02.1994 (GVOBl. M-V S. 293) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Umweltwissenschaften als Satzung<sup>1</sup>:

## **Inhalt**

### **Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Ordnungsregeln
- § 10 Bescheinigungen
- § 11 Berufspraktische Tätigkeit
- § 12 Studienberatung

### **Zweiter Abschnitt: Grundstudium**

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen

### **Dritter Abschnitt: Hauptstudium**

- § 15 Studiengegenstand
- § 16 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 17 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

### **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Erster Abschnitt Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung vom 1. März 2000 das Studium im Diplomstudiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

### **§ 2 Studienaufnahme**

Das Studium im Diplomstudiengang Umweltwissenschaften kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 3 Studienziel**

(1) Das Studium bereitet auf den Beruf des Umweltwissenschaftlers in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Das Ziel der Ausbildung ist, dem angehenden Umweltwissenschaftler durch sein Studium Kenntnisse auf den wichtigsten Teilgebieten der Umweltwissenschaften zu vermitteln und ihn mit den charakteristischen Methoden naturwissenschaftlichen Denkens und Arbeitens vertraut zu machen. Durch seine Ausbildung und durch die Schulung des analytischen Denkens soll der Student die Fähigkeit erwerben, die in der Berufspraxis ständig wechselnden Aufgabenstellungen bewältigen zu können. Deshalb wird auf das Verständnis der fundamentalen naturwissenschaftlichen Begriffe und Gesetze in Physik, Chemie, Mikrobiologie/Biologie und Geologie sowie auf fundierte Methodenkenntnisse besonderer Wert gelegt. Die Fähigkeit, in umfassenden Zusammenhängen zu denken und systematisch in Praxis und Theorie vorzugehen, entfaltet sich während des Studiums in ständigem Wechselspiel zwischen Vorlesungen, Praktika, Übungen, Seminaren und durch die Anleitung zum selbständigen Studium, besonders in der Diplomarbeit.

(2) Gerade für die Umweltwissenschaftler gilt, dass sie sich nicht nur innerhalb der Naturwissenschaften bewegen, sondern häufig an die Grenzen zu anderen Fächern insbesondere derer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften stoßen. Von daher ist es sinnvoll, sich durch Weiterbildung in den Nebenfächern Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft die benötigten Grundkenntnisse anzueignen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, in Hinblick auf eine spätere Zusammenarbeit mit Vertretern dieser Fachgebiete, sich mit deren Denk- und Arbeitsweisen vertraut zu machen.

### **§ 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Der Studiengang Umweltwissenschaften wird mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung und einer Diplomarbeit abgeschlossen. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 194 Semesterwochenstunden.

## **§ 5 Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

- a) im Grundstudium: den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 15,
- b) im Hauptstudium: den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 17 und der wahlpflichtigen Veranstaltungen gemäß § 18.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung umweltwissenschaftlicher Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belege).

(4) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

## **§ 6 Veranstaltungsarten**

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und Projektstudien vermittelt. Zur Ergänzung werden Kolloquien angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt. Wiederholungs- und Vertiefungsvorlesungen wenden sich an fortgeschrittene Studenten und dienen der Vermittlung von vertieftem Verständnis von Verbundwissen.

2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.

4. Arbeitsgemeinschaften dienen der Erörterung ausgewählter rechtswissenschaftlicher Fragestellungen und von Problemen der Fallbearbeitung in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit dem jeweiligen Hochschullehrer gehalten. Die Arbeitsgemeinschaften sollen parallel zu den jeweiligen Vorlesungen besucht werden. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter stellt eine Teilnahmebescheinigung aus, wenn der Student an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen teilgenommen hat.

5. In den Praktika werden durch selbständig durchzuführende Versuche wesentliche Elemente der Experimentiertechnik und der naturwissenschaftlichen Anschauung vermittelt.

6. Projektstudien sind Veranstaltungen, in denen Vorgehensweisen, Methoden und Techniken zur Lösung von Umweltproblemen exemplarisch und interdisziplinär, d.h. im Zusammenwirken aller Fachdisziplinen, erlernt und auf die übergeordneten Fragestellungen bezogen werden können. Dabei wird der besondere Wert auf eine ganzheitliche Sicht gelegt, d.h. nicht nur technische Lösungen sind gefragt, sondern die wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Relevanz ist zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums dürfen nur von Studenten besucht werden, die die Diplomvorprüfung bestanden haben.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die für den Studiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die für den Studiengang Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass der unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Umweltwissenschaften eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 9 Ordnungsregeln**

(1) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(2) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 10 Bescheinigungen**

Der Student bewahrt die Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

## **§ 11 Berufspraktische Tätigkeit**

Die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung Umweltwissenschaften hat der Student selbst zu organisieren. Ihre Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

## **§ 12 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Umweltwissenschaften erfolgt durch das von der Fakultät benannte hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung hinsichtlich der einzelnen Fächer erfolgt durch die Hauptfachverantwortlichen in ihren Sprechstunden.

## Zweiter Abschnitt Grundstudium

### § 13 Studiengegenstand

Der Diplomstudiengang Umweltwissenschaften setzt sich im Grundstudium aus Pflichtlehrveranstaltungen in Physik, Chemie, Biologie, Geologie und Mathematik zusammen.

### § 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bietet im Grundstudium die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen an:

#### Physik

Experimentalphysik I	WS	V	4 SWS
Übungen zur Experimentalphysik I	WS	Ü	2 SWS
Physikalisches Praktikum I	WS	P	3 SWS
Experimentalphysik II	SS	V	4 SWS
Übungen zur Experimentalphysik II	SS	Ü	2 SWS
Physikalisches Praktikum II	SS	P	3 SWS
Experimentalphysik III	WS	V/Ü	2+1 SWS
Physikalisches Meßpraktikum	WS	P	3 SWS
Einführung in die theoretischen Grundlagen	WS	V/Ü	2+2 SWS
Theoretische Probleme der Umweltphysik	SS	V/Ü	2+1 SWS
Experimentalphysik IV	SS	V/Ü	2+1 SWS

#### Chemie

Allgemeine Chemie	WS	V	3 SWS
Anorganische Chemie I	WS	V	2 SWS
Anorganische Chemie II	SS	V	2 SWS
Praktikum Qualitative Anorganische Analyse	WS	P	3 SWS
Qualitative Anorganische Analyse	WS	V	1 SWS
Quantitative Anorganische Analyse	SS	V	1 SWS
Quantitative Analyse (Praktikum)	SS	P	3 SWS
Grundlagen der Physikalischen Chemie	SS	V	4 SWS
Seminar zur Physikalischen Chemie	SS	S	2 SWS
Praktikum Physikalische Chemie	SS	P	3 SWS
Organische Chemie	WS	V	4 SWS
Seminar zur Organischen Chemie	WS	S	2 SWS
Praktikum Organische Chemie	WS	P	3 SWS

## **Mathematik**

Mathematik I	WS	V	2 SWS
Übungen zur Mathematik I	WS	Ü	1 SWS
Mathematik II	SS	V	2 SWS
Übungen zur Mathematik II	SS	Ü	1 SWS
Informatik	SS	V	1 SWS

## **Biologie**

Allgemeine und spezielle Mikrobiologie	WS	V	3 SWS
Biochemie	WS	V	3 SWS
Biotechnologie	SS	V	2 SWS
Ökologie (Mikroorg., Pflanzen, Tiere)	SS	V	3 SWS
Ökologie der Lebensräume	SS	V	2 SWS
Umweltethik	SS	V/S	2 SWS

## **Geologie**

Allgemeine Geologie I	WS	V	2 SWS
Allgemeine Geologie II	SS	V	2 SWS
Gesteinsbestimmung für Nebenfachstudenten	SS	Ü	2 SWS

(2) Die Veranstaltungen werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten, und zwar in dem aus dem Studienplan ersichtlichen Semester.

## **Dritter Abschnitt Hauptstudium**

### **§ 15 Studiengegenstand**

(1) Der Diplomstudiengang Umweltwissenschaften setzt sich im Hauptstudium aus Pflichtlehrveranstaltungen in Physik, Chemie, Mikrobiologie/Biologie, Geologie Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Umweltethik zusammen. Hinzu kommen interdisziplinäre Projektstudien zu umweltrelevanten Fragestellungen, die der direkten Vorbereitung auf berufsspezifische Aufgaben dienen.

(2) Die Pflichtlehrveranstaltungen in den angegebenen Fächern werden durch ein wechselndes Angebot an Spezialveranstaltungen ergänzt, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse dienen. Diese Wahlpflichtveranstaltungen ermöglichen in aktuellen Gebieten exemplarisch eine Vertiefung, die bis an den Stand gegenwärtiger Forschung und/oder der neuesten Entwicklung führen soll. Im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen hat der Student die Möglichkeit, nach Neigung und nach der ins Auge gefassten späteren Tätigkeit, Schwerpunkte in seinem Studium zu setzen.

### **§ 16 Obligatorische Lehrveranstaltungen**

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bietet im Hauptstudium die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen an:

## Physik

Biophysik	WS	V	2 SWS
Umweltphysik I (Materialkunde, Energie, Klima)	WS	V/Ü	2+1 SWS
Umweltphysik II (Sensorik, Radioaktivität)	SS	V/Ü	2+1 SWS
Praktikum/Seminar zur Umweltphysik	SS	P/S	3 SWS

## Chemie

Umweltchemie I (Athmo-, Hydro-, Geosphäre)	WS	V	2 SWS
Sicherheitstechnik	WS	V	1 SWS
Umweltchemie II (Naturstoffchemie)	SS	V	2 SWS
Instrumentelle Analytik/Umweltanalytik	SS	V	2 SWS
Instrumentelle Analytik/Umweltanalytik	SS	P	4 SWS
Umweltanalytik	WS	V	2 SWS
Umweltanalytik (Praktikum)	WS	P	3 SWS

## Biologie

Trink-, Brauch- und Abwassermikrobiologie	SS	V	1 SWS
Synökologie und Ökosystemtheorie	WS	V	1 SWS
Meeresverschmutzung	WS	V	1 SWS
Bodenmikrobiologie	SS	V	1 SWS
Mikrobiologischer Abbau von Natur- und Fremdstoffen	SS	V	1 SWS

## Geologie

Einführung in die Hydrogeologie	WS	V/Ü	2+1 SWS
Lagerstättenlehre	SS	V	2 SWS
Phasenanalytische Übungen (Mineral-, Phasen- und Gefügeanalyse)	SS	Ü	4 SWS
Grundlagen der Geofernerkundung	SS	V	2 SWS

## Rechtswissenschaft

Staatsrecht I für Nebenfachstudenten	WS	V	2 SWS
AG zu Staatsrecht I für Nebenfachstudenten	WS	AG	2 SWS
Verwaltungsrecht I für Nebenfachstudenten	SS	V	2 SWS
AG zu Verwaltungsrecht I für Nebenfachstudenten	SS	AG	2 SWS
Umweltverwaltungsrecht	SS	V	2 SWS
Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht		V	2 SWS

(wird alle drei Sem. angeboten, daher gegebenenfalls im 8. Sem. zu hören)

## Betriebswirtschaftslehre

Technik des betrieblichen Rechnungswesens	WS	V/Ü	2+ 2 SWS
Einführung in die BWL	WS	V/Ü	3 SWS
Einführung in die VWL	SS	V/Ü	3 SWS
Umweltökonomie	WS	V	2 SWS
Betriebliche Umweltökonomie	WS	V	2 SWS
Grundlagen des produktionsintegrierten Umweltschutzes	SS	V/S	1 SWS

## Interdisziplinäres

Projektstudien (interdisziplinär)	WS	PSt	12 SWS
Grundlagen der Pharmazie	SS	V	2 SWS

Ökologische Risikobewertung	SS	V/S	1 SWS
Grundlagen der Toxikologie	WS	V	2 SWS

(2) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in jedem zweiten Semester angeboten.

### **§ 17**

#### **Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen**

Das wahlobligatorische Fach (Wahlpflichtfach) besteht aus einer Auswahl aus den wechselnd angebotenen Vorlesungen, Übungen und Seminaren über ein Spezialgebiet der Umweltwissenschaften. Sie werden in den Fächern Chemie, Physik, Biologie und Geologie im Umfang von 12 Semesterwochenstunden angeboten. Eine Liste möglicher Wahlpflichtfächer findet sich im Anhang. Im Rahmen der Wahlpflichtveranstaltungen hat der Student die Möglichkeit, nach Neigung und nach der ins Auge gefassten späteren Tätigkeit, Schwerpunkte in seinem Studium zu setzen.

Wahlpflichtfach (siehe Anhang)	V/Ü/P	12 SWS
--------------------------------	-------	--------

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 3. März 2000

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am...

## Studienplan

### Grundstudium:

#### 1. Semester:

Experimentalphysik I	V	4 SWS
Übungen zur Experimentalphysik I	Ü	2 SWS
Physikalisches Praktikum I	P	3 SWS

Allgemeine Chemie	V	3 SWS
Anorganische Chemie I	V	2 SWS
Qualitative Anorganische Analyse	V	1 SWS
Praktikum Qualitative Anorganische Analyse	P	3 SWS

Mathematik	V	2 SWS
Übungen zur Mathematik	Ü	1 SWS

#### 2. Semester:

Experimentalphysik II	V	4 SWS
Übungen zur Experimentalphysik II	Ü	2 SWS
Physikalisches Praktikum II	P	3 SWS
Anorganische Chemie II	V	2 SWS
Quantitative Anorganische Analyse	V	1 SWS
Quantitative Analyse (Praktikum)	P	3 SWS
Grundlagen der Physikalischen Chemie	V	4 SWS
Seminar zur Physikalischen Chemie	S	2 SWS

Mathematik	V	2 SWS
Übungen zur Mathematik	Ü	1 SWS
Informatik	V	1 SWS

#### 3. Semester

Experimentalphysik III	V/Ü	2 + 1 SWS
Physikalisches Meßpraktikum	P	3 SWS
Einführung in die theoretischen Grundlagen	V/Ü	2 + 2 SWS

Organische Chemie	V	4 SWS
Seminar zur Organischen Chemie	S	2 SWS
Praktikum Organische Chemie	P	3 SWS

Allgemeine und spezielle Mikrobiologie	V	3 SWS
Biochemie	V	3 SWS

Allgemeine Geologie I	V	2 SWS
-----------------------	---	-------

#### 4. Semester

Experimentalphysik IV	V/Ü	2 + 1 SWS
Theoretische Probleme der Umweltphysik	V/Ü	2 + 1 SWS

Praktikum Physikalische Chemie	P	3 SWS
Biotechnologie	V	2 SWS
Ökologie (Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere)	V	3 SWS.
Ökologie der Lebensräume	V	2 SWS
Allgemeine Geologie II	V	2 SWS
Gesteinsbestimmung für Nebenfachstudenten	Ü	2 SWS
Umweltethik	V/S	2 SWS

**Hauptstudium:  
5. Semester**

Biophysik	V	2 SWS
Umweltphysik I (Materialkunde, Energie, Klima)	V/Ü	2 + 1 SWS
Umweltchemie I (Athmo-, Hydro-, Geosphäre)	V	2 SWS
Sicherheitstechnik	V	1 SWS
Grundlagen der Toxikologie	V	2 SWS
Einführung in die Hydrogeologie	V/Ü	2 + 1 SWS
Strafrecht I für Nebenfachstudenten	V	2 SWS
AG zu Staatsrecht I für Nebenfachstudenten	AG	2 SWS
Einführung in die BWL	V/Ü	3 SWS
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	V/Ü	2 + 2 SWS

**6. Semester**

Umweltphysik II (Sensorik, Radioaktivität)	V/Ü	2 + 1 SWS
Umweltchemie II (Naturstoffchemie)	V	2 SWS
Instrumentelle Analytik/Umweltanalytik	V	2 SWS
Instrumentelle Analytik/Umweltanalytik	P	4 SWS
Trink-, Brauch- und Abwassermikrobiologie	V	1 SWS
Lagerstättenlehre	V	2 SWS
Phasenanalytische Übungen (Mineral-, Phasen- und Gefügeanalyse)	Ü	4 SWS
Grundlagen der Geofernerkundung	V	2 SWS
Verwaltungsrecht I für Nebenfachstudenten	V	2 SWS
AG zu Verwaltungsrecht I für Nebenfachstudenten	AG	2 SWS
Umweltverwaltungsrecht	V	2 SWS
Einführung in die VWL	V/Ü	3 SWS

**7. Semester**

Umweltanalytik	V	2 SWS
----------------	---	-------

Umweltanalytik (Praktikum)	P	3 SWS
Synökologie und Ökosystemtheorie	V	1 SWS
Meeresverschmutzung	V	1 SWS
Umweltökonomie	V	2 SWS
Betriebliche Umweltökonomie	V	2 SWS
Kreislauf-, Wirtschafts- und Abfallrecht (wird alle drei Sem. angeboten, daher gegebenenfalls im 8. Sem. zu hören)	V	2 SWS
Wahlpflichtfach (siehe Anhang)	V/Ü/P	6 SWS
Seminar/Projektstudien (interdisziplinär)	S/P	6 SWS
<b>8. Semester</b>		
Praktikum/Seminar zur Umweltphysik	P/S	3 SWS
Bodenmikrobiologie	V	1 SWS
Mikrobiologischer Abbau von Natur- und Fremdstoffen	V	1 SWS
Grundlagen der Pharmazie	V	2 SWS
Grundlagen des produktionsintegrierten Umweltschutzes	V/S	1 SWS
Ökologische Risikobewertung	V/S	1 SWS
Wahlpflichtfach (siehe Anhang)	V/Ü/P	6 SWS
Seminar/Projektstudien (interdisziplinär)	S/P	6 SWS